

Beschlussvorlage Stadtvertretung

VO(STV)/330/2022
öffentlich

Verordnung über das Verbot des Fütterns von Möwen

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungs-und Hafenamts <i>Bearbeiter::</i> Barbara Strauß	<i>Datum:</i> 17.11.2022 <i>Einreicher:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung (Entscheidung)	29.11.2022	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	31.01.2023	Ö
Stadtvertretung (Entscheidung)	21.02.2023	Ö

Sachverhalt

Die örtlichen Ordnungsbehörden können zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Verordnungen erlassen (Verordnungen über die öffentliche Sicherheit oder Ordnung) - § 17 Abs. 1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V).

Die geltende Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Sassnitz (Stadtverordnung) aus dem Jahr 2004 soll unter Berücksichtigung der zugehörigen Richtlinie grundlegend überarbeitet und neu gefasst werden.

Dabei sollen die Lebensverhältnisse hier vor Ort in der Stadt Sassnitz, neue gesetzliche Bestimmungen und die sich weiterentwickelnde Rechtsprechung einfließen.

Die neuen örtlichen Bestimmungen im Hinblick auf das Fütterungsverbot für Möwen soll separat gefasst werden. Dies hat sich in der Praxis bewährt.

Weitere, vor allem allgemeine Regelungsmaterien im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sollen separat und in einer neuen Stadtordnung Ausdruck finden.

Es wird daher vorgeschlagen, die in der Anlage beigefügte „Verordnung über das Verbot des Fütterns von Möwen“ zu beschließen.

Alternative

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen

Mittel stehen zur Verfügung

x Keine haushaltsmäßige Berührung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		TEUR
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Haushaltsstelle:	TEUR
Zusätzliche Einnahmen aus Zuweisungen:	Haushaltsstelle:	TEUR
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung Haushaltsstelle:	TEUR
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
Bemerkungen:		

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Verordnung über das Verbot des Fütterns von Möwen.

Öffentlichkeitsarbeit: Stadtanzeiger

Anlage/n

1	VO Fütterungsverbot Möwen (öffentlich)
---	--

Verordnung über das Verbot des Fütterns von Möwen

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) vom 27.04.2020 (GVOBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.04.2021 (GVOBl. S. 370, 372), erlässt der Bürgermeister der Stadt Sassnitz als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss der Stadtvertretung vom --.--.202- für das Gebiet der Stadt Sassnitz folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

Alt	Neu
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung gilt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Altstadt 2. an der Strand- und Windpromenade 3. im Bereich des Stadthafens und des Fährhafens 4. in öffentlichen Anlagen <p>(2) Die Lage und äußere Begrenzung der in Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Gebiete ergibt sich aus dem in der Anlage befindlichen Auszug aus der Stadtkarte. Dieser ist Bestandteil dieser Verordnung.</p>	<p>§ 1 Fütterungsverbot</p> <p>Es ist verboten, im Stadtgebiet der Stadt Sassnitz Möwen zu füttern. Dieses Verbot umfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Möwen aufgenommen werden.</p> <p><i>Anmerkung: In der Ordnungsausschuss-Sitzung vom 11.01.2023 wurde auf die Problematik der Fütterungen von Möwen in Wohngebieten hingewiesen. Wenn die Wohngebiete auch vom Geltungsbereich erfasst sein sollen, ist es nicht praktikabel und für den Bürger auch nicht nachvollziehbar, einzelne Bereiche der Stadt zu benennen. Dementsprechend ist auch die Begriffsbestimmung der bisher in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten „öffentlichen Anlagen“ nicht mehr erforderlich. Das Stadtgebiet der Stadt Sassnitz ergibt sich aus der Gesamtheit der im Grundbuch bezeichneten und entsprechend belegenen Grundstücke und ihrer Zuordnung zu einer Gemarkung.</i></p>
<p>§ 2 Möwenfütterungsverbot</p> <p>(1) Es ist verboten, Möwen zu füttern. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Möwen aufgenommen werden.</p>	<p>an dieser Stelle gestrichen</p>

<p>§ 3 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Möwen füttert, Futter auslegt oder anbietet.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.</p> <p>(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten des Abs. 1 beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern eingezogen werden.</p>	<p>§ 2 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Möwen füttert, Futter auslegt oder anbietet.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.</p> <p>Abs. 3 gestrichen</p>
<p>§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer Die Verordnung tritt mit Wirkung zum --...202- in Kraft.</p>	

Sassnitz, --...2023

Leon Kräusche

Bürgermeister